

STELLUNGNAHME

zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz 2018

Wien, am 10.12.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) durch die Republik Österreich, hat sich Österreich (und damit auch die Bundesländer) zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet.

Art. 24 UN-BRK fordert die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. Dieses inklusive Bildungssystem müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen – Kindern ohne Behinderungen - besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft befähigt werden.

Mit der Schaffung einer inklusiven Gesellschaft wären auch Sondereinrichtungen und Sondergruppen, die einhergehen mit Separation und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen, obsolet.

Zum konkreten Entwurf:

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf wird die Schaffung eines inklusiven Kinderbildungs- und -betreuungssystems leider nicht intendiert. Der Gesetzesentwurf entspricht nur dem längst überholten Integrationskonzept.

So sieht der Gesetzesentwurf weiterhin heilpädagogische Kindergärten und heilpädagogische Horte, in denen Gruppen ausschließlich für Kinder mit Behinderungen eingerichtet werden können (kooperative Gruppen), vor.

Diese Sondereinrichtungen entsprechen jedoch weder den Verpflichtungen aus der UN-BRK noch den aktuellen pädagogischen Erkenntnissen.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher das Land Steiermark auf, die Möglichkeit zur Schaffung solcher Sondereinrichtung aus dem Gesetz zu streichen und dagegen ein inklusives System für alle Kinder zu entwickeln.

Weiters werden Kinder mit Behinderungen in § 36 Abs 1 Z 2 des Gesetzesvorschlages von der Besuchspflicht einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgenommen, wenn dies zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde.

Wie aber in den Erläuterungen zu dem Gesetzesvorschlag an anderer Stelle richtig angeführt, haben Kinder ein Recht auf eine Umgebung die ihre Entwicklung bestmöglich unterstützt. Daraus folgt, dass die Besuchspflicht niemals zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führt, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend inklusiv gestaltet sind.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher die Ausnahme von der Besuchspflicht zu streichen und dafür Sorge zu tragen, dass inklusive Rahmenbedingungen (die sich am Bedarf der Einzelperson orientieren) geschaffen werden.

Um dies zu erreichen ist unter anderem in § 41 des Gesetzesvorschlages zu normieren, dass alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen barrierefrei ausgestaltet werden müssen.

Abschließend sei bemerkt, dass die Bezeichnung „Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen“ weder dem menschenrechtsbasierten Ansatz von Behinderung der UN-BRK entspricht, noch dem üblichen (diskriminierungsfreien) Sprachgebrauch. Daher wird angeregt diese Bezeichnung durch „Kinder mit Behinderungen“ zu ersetzen.

Gerne erklärt sich der Österreichische Behindertenrat dazu bereit, die Schaffung eines inklusiven Kinderbildungs- und -betreuungssystems in partizipativer Weise unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner